

Checkliste für das Wahlverfahren einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden (SBV)

- Wahlverfahren nach §§ 50 ff., 10 ff. MVG.EKD; §§ 15, 4, 5 Wahlordnung zum MVG.EKD (WahIO) -

Eine SBV ist in Dienststellen zu wählen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, § 50, 1 MVG.

Gewählt wird eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt, §§ 51, 1 MVG, 177 I S. 1 SGB IX.

Die reguläre Amtszeit der SBV endet am 30.4.2026. Es ist zwingend ein Wahlvorstand notwendig. Die Wahl im vereinfachten Verfahren ist nicht möglich. Der Wahlvorstand wird im Rahmen einer Mitarbeitendenversammlung aller Mitarbeitenden gewählt, zu der die Mitarbeitendenvertretung einlädt. Der Wahlvorstand ist spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zu wählen. Soweit bereits für die MAV-Wahl ein Wahlvorstand gebildet werden muss, führt dieser auch die SBV-Wahl durch.

Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl fest. Fünf Wochen vor der Wahl erlässt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben, §§ 15 II S. 3, 5WahIO. Dieses enthält folgende Angaben:

- Hinweis auf das ausschließliche Briefwahlverfahren
- Ort und Tag des Erlasses
- Ort, Tag und Zeit für die Einreichung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen
- Ort und Tag der Übersendung der Listen (Wahlberechtigte und Wählbare)
- Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Stimmauszählung schriftlich begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können
- Hinweis, dass Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingebracht werden können; die Unterschrift des Wahlberechtigten genügt.

Die Dienststellenleitung hat die für die Erstellung der Listen notwendigen Daten herauszugeben, §§ 15 II S. 3, 4 III WahIO.

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle in der Dienststelle am Wahltag beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, §§ 50 (3) MVG, 177 II, 151 III SGB IX.

Wählbar sind **alle** Mitarbeitenden der Dienststelle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit sechs Monaten angehören, §§ 50 (4), 10 MVG, 177 III SGB IX. **Behinderung bzw. Gleichstellung sind keine Voraussetzung für die Wählbarkeit.** Auch ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung (MAV) ist wählbar.

Die geheime Wahl erfolgt ausschließlich durch **Briefwahl**, §§ 15 II, 9 WahIO. Die Wahllisten werden den Wahlberechtigten vom Wahlvorstand übersandt. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und übermittelt das Ergebnis an die Dienststellenleitung und die Gewählten. Nehmen die Gewählten die Wahl an, üben sie ihr Amt ab 01.05.2026 aus.